

Plugins

Für Plugins, die zumeist als »shared library« zu einem Programm hinzugebunden werden, gelten die oben gemachten Erläuterungen für Programmbibliotheken und Kernelmodule entsprechend (siehe oben Rz. 29 ff., 43 ff.). 50

»GPL-kompatible« Lizenzen

Bei der Kombination eines GPL-Programms mit anderer Open Source Software kann ebenfalls die Situation entstehen, dass ein abgeleitetes Werk entsteht und die gesamte Software nur unter den Bedingungen der GPL vertrieben werden darf. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob die Lizenzen der betroffenen Programme »GPL-kompatibel« sind, d.h. keine Verpflichtungen enthalten, die die GPL nicht vorsieht, zugleich aber die Etablierung zusätzlicher Pflichten gestattet und damit einen »Wechsel« der gesamten Software zur GPL erlaubt. Dies ist insbesondere bei der modifizierten BSD-Lizenz ohne Werbeklausel der Fall (vergleiche dazu <http://www.gnu.org/philosophy/bsd.html>). Die BSD-Lizenzen erlauben ohne weiteres, Modifikationen der ihr unterstellten Software unter anderen Lizenzbedingungen zu nutzen. Das können nicht nur proprietäre Lizenzen sein, sondern eben auch die GPL. Im Ergebnis heißt dies, dass Software-Code unter GPL-kompatiblen Lizenzen in GPL-Programmen verwendet werden darf. 51

Die FSF gibt in ihrer Lizenz-Liste Hinweise darauf, welche Lizenzen sie als GPL-kompatibel betrachtet und welche nicht (siehe <http://www.fsf.org/licenses/license-list.html#GNUGPL>). Ihre Auffassung ist zwar nicht rechtsverbindlich, gibt aber eine gute erste Übersicht. Zu den GPL-kompatiblen Lizenzen gehören danach insbesondere: 52

- Lesser General Public License V. 2.0
- BSD-Lizenz (ohne Werbeklausel)
- X11-Lizenz
- Artistic License v. 2.0
- Open LDAP License v. 2.7
- eCos License v. 2.0
- Public Domain

Ziffer 3 GPL

Olaf Koglin

You may copy and distribute the Program (or a work based on it, under Section 2) in object code or executable form under the terms of Sections 1 and 2 above provided that you also do one of the following:

- a) Accompany it with the complete corresponding machine-readable source code, which must be distributed under the terms of Sections 1 and 2 above on a medium customarily used for software interchange; or,

- b) Accompany it with a written offer, valid for at least three years, to give any third party, for a charge no more than your cost of physically performing source distribution, a complete machine-readable copy of the corresponding source code, to be distributed under the terms of Sections 1 and 2 above on a medium customarily used for software interchange; or,
- c) Accompany it with the information you received as to the offer to distribute corresponding source code. (This alternative is allowed only for noncommercial distribution and only if you received the program in object code or executable form with such an offer, in accord with Subsection b above.)

The source code for a work means the preferred form of the work for making modifications to it. For an executable work, complete source code means all the source code for all modules it contains, plus any associated interface definition files, plus the scripts used to control compilation and installation of the executable. However, as a special exception, the source code distributed need not include anything that is normally distributed (in either source or binary form) with the major components (compiler, kernel, and so on) of the operating system on which the executable runs, unless that component itself accompanies the executable.

If distribution of executable or object code is made by offering access to copy from a designated place, then offering equivalent access to copy the source code from the same place counts as distribution of the source code, even though third parties are not compelled to copy the source along with the object code.

Deutsche Übersetzung von Katja Lachmann und Peter Gerwinski

Sie dürfen das Programm (oder ein darauf basierendes Werk gemäß Paragraph 2) als Objekt-Code oder in ausführbarer Form unter den Bedingungen von Paragraph 1 und 2 vervielfältigen und verbreiten – vorausgesetzt, daß Sie außerdem eine der folgenden Leistungen erbringen:

- a) Liefern Sie das Programm zusammen mit dem vollständigen zugehörigen maschinenlesbaren Quelltext auf einem für den Datenaustausch üblichen Medium aus, wobei die Verteilung unter den Bedingungen der Paragraphen 1 und 2 erfolgen muß. Oder:
- b) Liefern Sie das Programm zusammen mit einem mindestens drei Jahre lang gültigen schriftlichen Angebot aus, jedem Dritten eine vollständige maschinenlesbare Kopie des Quelltextes zur Verfügung zu stellen – zu nicht höheren Kosten als denen, die durch den physikalischen Kopiervorgang anfallen –, wobei der Quelltext unter den Bedingungen der Paragraphen 1 und 2 auf einem für den Datenaustausch üblichen Medium weitergegeben wird. Oder:
- c) Liefern Sie das Programm zusammen mit dem schriftlichen Angebot der Zurverfügungstellung des Quelltextes aus, das Sie selbst erhalten haben. (Diese Alternative ist nur für nicht-kommerzielle Verbreitung zulässig und nur, wenn Sie das Programm als Objekt-Code oder in ausführbarer Form mit einem entsprechenden Angebot gemäß Absatz b erhalten haben.)

Unter dem Quelltext eines Werkes wird diejenige Form des Werkes verstanden, die für Bearbeitungen vorzugsweise verwendet wird. Für ein ausführbares Programm bedeutet »der komplette Quelltext«: Der Quelltext aller im Programm enthaltenen Module einschließlich aller zugehörigen Modulschnittstellen-Definitionsdateien sowie der zur Compilation und Installation verwendeten Skripte. Als besondere Ausnahme jedoch braucht der verteilte Quelltext nichts von dem zu enthalten, was üblicherweise (entweder als Quelltext oder in binärer Form) zusammen mit den Hauptkomponenten des Betriebssystems (Kernel, Compiler usw.) geliefert wird, unter dem das Programm läuft – es sei denn, diese Komponente selbst gehört zum ausführbaren Programm.

Wenn die Verbreitung eines ausführbaren Programms oder des Objekt-Codes dadurch erfolgt, daß der Kopierzugriff auf eine dafür vorgesehene Stelle gewährt wird, so gilt die Gewährung eines gleichwertigen Zugriffs auf den Quelltext als Verbreitung des Quelltextes, auch wenn Dritte nicht dazu gezwungen sind, den Quelltext zusammen mit dem Objekt-Code zu kopieren.

Literatur: 1. Allgemein Stallman, Richard M., The GNU Operating System and the Free Software Movement, in: DiBona, Chris u.a. (Hrsg.), Open Sources – Voices from the Open Source Revolution, S. 53 ff., Cambridge u.a. 1999; **2. Literatur zum deutschen Recht** Jaeger, Till/Metzger, Axel, Open Source Software, Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, München 2002, S. 37 ff.; Koch, Frank, Urheber- und kartellrechtliche Aspekte der Nutzung von Open Source Software (I), CR 2000, S. 273 ff.; ders., Urheber- und kartellrechtliche Aspekte der Nutzung von Open Source Software (II), CR 2000, S. 333 ff.; Koglin, Olaf/Metzger, Axel, Urheber- und Lizenzrecht im Bereich von Open Source Software, in: Gehring, Robert A./Lutterbeck, Bernd (Hrsg.), Open Source Jahrbuch 2004, Berlin 2004, S. 293 ff.; Küng, Julia, Urheberrechtliche Aspekte Freier Software, MR 2004, S. 21 ff., Lejeune, Mathias, Rechtsprobleme bei der Lizenzierung von Open Source Software nach der GNU GPL, ITRB 2003, S. 10 ff.; Metzger, Axel/Jaeger, Till, GRUR Int. 1999, S. 839 ff.; Schiffner, Thomas, Open Source Software, Freie Software im deutschen Urheber- und Vertragsrecht, München 2002; Spindler, Gerald, Rechtsfragen bei Open Source, Köln 2004, S. 102 ff.; **3. Literatur zum ausländischen Recht** Gomulkiewicz, Robert W., How Copyleft uses License Rights to succeed in the Open Source Software Revolution, 36 Houston Law Review (Texas, USA), S. 179 ff.

Übersicht

Ziffer 3 GPL gewährt ein umfassendes Recht, das Programm als Binary zu kopieren und zu verbreiten. Damit ist Ziffer 3 GPL im Zusammenhang mit Ziffer 1 Absatz 1 GPL zu sehen, die die parallelen Rechte zum Kopieren und zum Verbreiten des Quellcodes gewährt (siehe oben Ziffer 1 GPL Rz. 1 f.). Auch die nach Ziffer 2 GPL vom Lizenznehmer bearbeiteten Versionen dürfen nach Ziffer 3 GPL als Binary verbreitet werden. Ziffer 3 Absatz 1, Satz 1 GPL bestimmt, dass für das Kopieren und Verbreiten der unbearbeiteten (Ziffer 1 GPL) beziehungsweise bearbeiteten Versionen (Ziffer 2 GPL) zunächst die den Quellcode betreffenden Bestimmungen (also Ziffer 1 Absatz 1 GPL beziehungsweise Ziffer 2 GPL) gelten und darüber hinaus bei der Verwertung des Quellcodes die zusätzlichen Bestimmungen der Ziffer 3 GPL («provided that you also do one of the following«).

Um das Verhältnis zwischen Ziffer 3 GPL und Ziffer 1 GPL zu verstehen, muss man sich das Lizenzierungs- und Verbreitungskonzept Freier Software vergegenwärtigen: Es muss nicht billig oder einfach sein, ein bestimmtes Open Source-Programm zu erhalten (siehe oben Ziffer 1 GPL Rz. 55). Wer aber ein Open Source-Programm erhält – egal ob mit oder ohne Kosten und Mühen –, soll rechtlich und tatsächlich in der Lage sein, den Quellcode einzusehen und ihn zu verändern. Rechtlich geschieht dies dadurch, dass dem Erwerber durch die GPL entsprechende Rechte eingeräumt werden. In technischer Hinsicht soll er die Möglichkeit haben, den Quellcode zu erhalten, ohne dass der Distributor sich hierdurch zusätzlich bereichert (siehe oben Ziffer 1 GPL Rz. 12).

Daher hält die GPL verschiedene Wege bereit, wie der Lizenznehmer das Programm erhalten kann: Erhält er es nach Ziffer 1 Absatz 1 GPL ohnehin unmittelbar im Quellcode, sind keine weiteren Schritte erforderlich – er hält den Quellcode bereits in den Händen. Erhält er das Programm nach Ziffer 3 GPL als Binary, so gibt ihm die GPL in Ziffer 3 Absatz 1 lit. a) bis c) sowie in Absatz 3 insgesamt vier Möglichkeiten, den dazugehörigen Source-Code zu erhalten: 1) Das direkte Mitgeben auf einem Datenträger (Ziffer 3 Absatz 1 lit. a) GPL), 2) ein schriftliches Angebot, innerhalb von drei Jahren den Source-Code zum Selbstkostenpreis auszuliefern (Ziffer 3 Absatz 1 lit. b) GPL), 3) die nicht-kommerzielle Verbreitung unter Hinweis auf ein solches Angebot eines Dritten

(Ziffer 3 Absatz 1 lit. c) GPL) und schließlich 4) das Zur-Verfügung-Stellen auf dem Server, von dem auch das Binary heruntergeladen werden kann (Ziffer 3 Absatz 3 GPL).

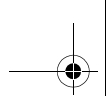
- 4 Ziffer 3 Absatz 2 GPL enthält eine Definition des Source-Codes, welche nur innerhalb der Ziffer 3 und nicht für die gesamte GPL gilt (siehe ausführlich Ziffer 1 GPL Rz. 11 ff.). Systematischer wäre es gewesen, diese Definition nicht zwischen Ziffer 3 Absatz 1 und Absatz 3 GPL zu quetschen, welche die verschiedenen Varianten der Zurverfügungstellung des Quellcodes auflisten, sondern vor oder hinter diesen anzuordnen, oder Ziffer 3 Absatz 3 GPL gleich als Variante »d)« in Ziffer 3 Absatz 1 unterzubringen.

Voraussetzungen für das Vervielfältigen und Verbreiten

- 5 Wie Ziffer 1 und 2 GPL gestattet Ziffer 3 GPL die Vervielfältigung und Verbreitung (»copy and distribute«) des Programms beziehungsweise der Bearbeitungen des Programms. Die Definitionen dieser Begriffe sind hier wie in Ziffer 1 beschrieben (siehe dort Rz. 7 ff). Insbesondere ist zu beachten, dass als Vervielfältigung nur eine mit der Vorlage vollkommen übereinstimmende Kopie gilt (»verbatim copy«).
- 6 Voraussetzung für die Vervielfältigung oder das Verbreiten von Binaries ist weiter, dass die entsprechenden Bestimmungen für die Verbreitung des Programms im Source-Code eingehalten werden. Wer unveränderte Programme kopiert oder verbreitet, muss also zusätzlich die Bestimmungen der Ziffer 1 Absatz 1 GPL beachten und unter anderem Copyright- und Haftungshinweise anbringen; wer seine Bearbeitungen verbreitet, muss die Bedingungen der Ziffer 2 GPL befolgen. Insoweit wird auf die dortigen Kommentierungen verwiesen.
- 7 Eine Verbreitung liegt erst vor, wenn das Programm öffentlich, also gegenüber unbeteiligten Dritten, angeboten wird. Von der GPL erfasst ist auch die so genannte öffentliche Zugänglichmachung (§§ 19a, 69c Nr. 4 UrhG), also das Anbieten auf einem Server (siehe oben Ziffer 1 GPL Rz. 23).

Objekt-Code und Executables

- 8 Ziffer 3 GPL gestattet, das Programm im Objekt-Code oder in ausführbarer Form zu kopieren und zu verbreiten. Programme können beim Kompilieren in mehrere Dateien aufgeteilt werden, die einzeln nicht ausführbar sind. Diese Dateien stellen Objekt-Code dar. Durch einen Linker werden die Objekte zu einer ausführbaren Fassung verbunden.
- 9 Nach Ziffer 3 GPL darf das Programm sowohl als (unverbundener) Objekt-Code als auch als ausführbares Programm verbreitet werden. Bei der Verbreitung einer ausführbaren Version müssen dem Quellcode gem. Ziffer 3 Absatz 2 GPL auch die Dateien und Skripte beigefügt werden, die für die Kompilierung und die Installation einer ausführbaren Fassung erforderlich sind (siehe unten Rz. 21).



Vor diesem Hintergrund bezieht sich der Begriff »executable« nicht darauf, dass das Programm tatsächlich ausführbar ist. Falls es wegen schwerer Fehler nicht ausgeführt werden kann, steht dies der Verbreitung nach Ziffer 3 GPL nicht entgegen. 10

Vier Möglichkeiten, den Quellcode zu erhalten

Die Verbreitung des Programms als Binary ist nur gestattet, wenn dem Empfänger die Möglichkeit gegeben wird, den dazugehörigen Quellcode zu erhalten. Der Verbreitende hat die Wahl, diese Möglichkeit auf einem der vier vorgegebenen Wege (Ziffer 3 Absatz 1 lit. a) bis c) sowie Absatz 3 GPL) zu gewähren. Unerheblich ist, ob der Empfänger diese Möglichkeit wahrnimmt oder ob er den Quellcode nicht haben möchte. Denn die GPL will niemandem den Source-Code aufdrängen, sondern lediglich dessen Erhalt ermöglichen und das Recht zur Bearbeitung einräumen (siehe oben Rz. 2 f.). 11

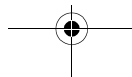
Die Pflicht, den Zugang zum Quellcode zu ermöglichen, besteht nicht schon mit derervielfältigung, sondern erst mit dem Verbreiten. Denn erst wenn eine Kopie verbreitet wird, kann mit ihr zusammen dem Empfänger der Quellcode angeboten werden. 12

Ziffer 3 Absatz 1 lit. a) GPL – Mitlieferung des Source-Codes

Nach Ziffer 3 Absatz 1 lit. a) GPL kann der Kopie der gesamte Source-Code beigelegt und unter den Bedingungen der Ziffer 1 beziehungsweise 2 GPL gekennzeichnet werden – je nachdem, ob es sich um eine Bearbeitung oder um eine unbearbeitete Fassung handelt. Dabei muss der Source-Code maschinenlesbar auf einem Medium, das üblicherweise für den Austausch von Software verwendet wird, beigelegt werden. 13

Welche Art von Datenträgern für diesen Zweck üblich ist, wandelt sich mit der Zeit. Maßgeblich ist – mit einer gewissen Großzügigkeit gegenüber aus der Mode kommenden Datenträgern – der Zeitpunkt der Verbreitung, nicht aber der eigene Abschluss des GPL-Vertrags oder gar die Erstellung der GPL in den Jahren 1989 und 1991. Die Verwendung von 3,5-Zoll-Disketten ist daher derzeit noch akzeptabel, die Verwendung von 5,25-Disketten oder Lochkarten hingegen nicht mehr. Zugleich beinhaltet das Erfordernis »customarily« auch, dass der Datenträger für das betroffene Datenvolumen eine übliche Form der Datenspeicherung ist. Denn selbst wenn die Speicherung auf 3,5-Zoll-Disketten prinzipiell noch akzeptabel ist, wäre es unüblich und damit unzulässig, ein 1,44 GB umfassendes Quellcode-Paket auf 1000 Disketten auszuliefern. 14

Im Übrigen darf der Zugang zum Quellcode auf dem Datenträger weder technisch noch faktisch verhindert oder erschwert werden. Er darf zum Beispiel nicht verschlüsselt werden, falls der Empfänger ihn nicht garantiert entschlüsseln kann. Auch müssen nicht nur die Datenträger selbst üblich sein, sondern auch deren Formatierung und das Datenformat. Dabei ist auch die Zielgruppe zu berücksichtigen: Die Speicherung von Daten auf einer 3,5-Zoll-Diskette in einer nur von einer speziellen Plattform verwendeten Formatierung ist allenfalls dann akzeptabel, wenn das Programm hierzu speziellen Bezug hat, was anhand des zugleich verbreiteten Binarys leicht zu erkennen ist. Ferner muss der Daten- 15



träger auch faktisch lesbar sein und darf nicht etwa in einer unzugänglichen Black Box enthalten sein. Auf diese scheinbare Banalität wird bei dem Einsatz von Open Source Software in Embedded Systems zurückzukommen sein (siehe unten Rz. 17 und 22).

- 16 Zu berücksichtigen ist, dass das Gebot der Üblichkeit nur für den nach Ziffer 3 GPL mitzuliefernden Quellcode, nicht aber für die zugleich erfolgende Verbreitung des Binärs gilt. Diesbezüglich bestimmt Ziffer 3 Absatz 1 Satz 1 GPL, dass die Vervielfältigung und Verbreitung des Programms als Binary »under the terms of Sections 1 and 2« zulässig ist, sofern der Quellcode auf eine der vier Arten mitgeliefert wird. Dies bedeutet, dass das Binary nach Ziffer 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Ziffer 1 Absatz 1 GPL »in any medium« und nicht nur in üblichen Medien verbreitet werden darf. Daher kann das Binary auf unüblichen Medien wie Lochkarten ausgeliefert werden. Gleichwohl muss der dazugehörige Quellcode auf einem Medium mitgeliefert werden, welches üblicherweise zum Datenaustausch genutzt wird. Denn selbst wenn der Empfänger solch antike Hardware hat, dass er den Erhalt der ausführbaren Version auf Lochkarten wünscht, soll der dazugehörige Quellcode auf neuzeitlichen Rechnern bearbeitet werden können, und ist deshalb auf entsprechenden Datenträgern auszuliefern.
- 17 Ähnlich ist es bei Embedded Systems: Zwar darf das Binary hierfür zum Beispiel in der Linux-Waschmaschine oder einem Open Source-Router eingebaut sein, es ist aber unzulässig, den Quellcode dort ebenfalls abzuspeichern und somit dem Erwerber den tatsächlichen Zugang hierzu zu verwehren. Auch reicht es nach dem eindeutigen Wortlaut der Ziffer 3 Absatz 3 GPL nicht aus, den Quellcode online zur Verfügung zu stellen. Denn hierfür müsste das im verkauften System enthaltene Binary ebenfalls online heruntergeladen worden sein, was bei Embedded Systems nicht der Fall ist. Diese Auslegung wird auch von der FSF vertreten, vergleiche <http://www.fsf.org/licenses/gpl-faq.html#DistributeWithSourceOnInternet>. Es muss hier allerdings die Frage gestattet sein, ob diese Lösung noch zeitgemäß ist. Natürlich ist es auch im Jahre 2005 für manchen Nutzer schwierig, sich größere Datenmengen aus dem Internet herunterzuladen, trotz der weiten Verbreitung von DSL-Anschlüssen. Gleichwohl erscheint der Zugriff auf Daten im Internet heute leichter als 1991. Auch werden sich ohnehin nur Programmierer, nicht aber normale Benutzer der Software auf die Rechte aus Ziffer 3 GPL berufen. Eine Lockerung der strengen Regeln in künftigen Versionen der GPL erscheint deswegen als wünschenswert.

Bei der Verbreitung von Binaries auf dem im Embedded System enthaltenen Datenträger bleiben nur zwei Möglichkeiten: 1) Den dazugehörigen Quellcode gemäß Ziffer 3 Absatz 1 lit. a) GPL auf einem üblichen Datenträger mitzuliefern oder 2) das Nachliefern des Quellcodes zum Selbstkostenpreis anzubieten beziehungsweise auf ein solches Nachlieferungsangebot Bezug zu nehmen (Ziffer 3 Absatz 1 lit. b) und c) GPL). Da die zuletzt genannte Variante nur bei nicht-kommerziellem Einsatz möglich ist, scheidet sie bei der Verbreitung von Embedded Systems zumeist aus; zudem müsste ein entsprechendes Angebot bereits vorliegen. Da auch von der Abgabe eines solchen Angebots abzuraten ist (siehe dazu unten Rz. 22), bleibt nur die Möglichkeit eines zusätzlichen Datenträgers. Diese Pflicht kann durchaus auch als Marketingmaßnahme genutzt werden, indem sich auf der CD auch Werbemaßnahmen des Herstellers befinden.

Ziffer 3 Absatz 1 lit. b) und c) GPL: Schriftliches Angebot und Bezugnahme darauf

Die Varianten, den Quellcode nach Ziffer 3 Absatz 1 lit. b) GPL und nach Ziffer 3 Absatz 1 lit. c) GPL zu erhalten, stehen im Zusammenhang: Nach lit. b) kann dem Binary statt des Quellcodes das schriftliche Angebot beigelegt werden, den Quellcode später zum Selbstkostenpreis zu übermitteln. Nach lit. c) können Personen, die den Quellcode auf diesem Weg bekommen haben, bei der nicht-gewerblichen Verbreitung auf dieses Angebot Bezug nehmen. 18

Das schriftliche Angebot nach Ziffer 3 Absatz 1 lit. b) GPL muss mindestens drei Jahre gültig sein. Da bei jeder Verbreitung ein eigenes, neues Angebot abgegeben werden muss, beginnt die Frist mit jeder Distribution einer Kopie neu. Es existiert genau genommen für jede nach Ziffer 3 Absatz 1 lit. b) GPL verbreitete Kopie ein eigenes Angebot mit einer eigenständig laufenden Frist. Das Angebot beinhaltet, den Quellcode an jeden (»any third party«) und nicht nur an den Empfänger des konkreten Programms nachzuliefern. Falls das an einen frühen Empfänger gerichtete Angebot gerade abgelaufen sein sollte, kann dieser sich daher – ebenso wie jeder andere Dritte – auf ein späteres Angebot desselben Distributors berufen. Genau genommen darf sich jedoch ausgerechnet der Lizenzgeber, dessen Programm der Distributor verbreitet, nicht auf dieses Angebot berufen. Denn er ist als Lizenzgeber keine »third party« und wird damit vom Angebot nicht erfasst. Dies dürfte in der Praxis allerdings keine Rolle spielen; notfalls könnte der Lizenzgeber einen Dritten bitten, den Quellcode zu bestellen und diesen an ihn weiterzugeben. Letztlich kommt es also auf die letzte Vertriebshandlung als Beginn der Frist an. 19

Nach Ziffer 3 Absatz 1 lit. c) GPL können Personen das Binary ohne Quellcode verbreiten und statt eines eigenen Angebots auf das Angebot nach Ziffer 3 Absatz 1 lit. b) GPL verweisen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie das Programm selbst auf diese Weise erhalten haben und die Verbreitung nicht gewerblich erfolgt. Es ist nicht erforderlich, dass die Drei-Jahres-Frist des Angebots noch läuft. Dadurch kann über Ziffer 3 Absatz 1 lit. c) GPL eine Situation entstehen, in der der Empfänger den Source-Code nicht erhält, weil sich der Verbreitende zulässiger Weise auf ein veraltetes Angebot beruft. Die daraus resultierende Gefahr ist indes eher theoretischer Natur, da ein über drei Jahre altes Programm meist auch an anderer Stelle zu erhalten oder sehr uninteressant ist. Wirtschaftlich wird die Gefahr zudem dadurch reduziert, dass das drei Jahre alte Programm auf diese Weise nur nicht-gewerblich verbreitet werden darf. 20

Das Angebot muss beinhalten, den Source-Code auf einem üblicherweise zum Austausch von Software genutzten Datenträger zur Verfügung zu stellen. Für die Anforderungen an einen solchen Datenträger gelten die Ausführungen zu Ziffer 3 Absatz 1 lit. a) GPL (siehe oben Rz. 14 ff.) entsprechend. Der Anbieter darf die Erstattung der Kosten verlangen, die ihm durch die tatsächliche Verbreitung des Source-Code entstehen. Diese Beschränkung auf die Selbstkosten gilt nur innerhalb der Ziffer 3 Absatz 1 lit. b) GPL, nicht aber für Ziffer 1 Absatz 2 GPL (siehe oben Ziffer 1 GPL Rz. 54 ff.). Die Selbstkosten umfassen 21

hauptsächlich den verwendeten Datenträger, die Kosten für das Kopieren der Daten auf diesen Datenträger sowie den Versand der Kopie. Der Anbieter ist dafür beweispflichtig, dass ihm diese Kosten auch tatsächlich entstanden sind. Gegebenenfalls müsste er also seine Einkaufsrechnungen und die ihm gewährten Rabatte offenlegen.

- 22 Auf den ersten Blick scheint Ziffer 3 Absatz 1 lit. b) GPL eine zweckmäßige Variante zu sein, wenn – wie bei einigen Embedded Systems – der Kunde kein Interesse an dem Quellcode hat. Dennoch sind bei der Entscheidung, ob ein solches Angebot abgegeben wird oder ob nicht doch nach Ziffer 3 Absatz 1 GPL eine CD – vielleicht werbewirksam mit Musik und Gimmicks versehen – beigelegt wird, die Folgekosten und -risiken zu bedenken. Bei dem schriftlichen Angebot könnten zwar die Selbstkosten verlangt werden – so dass diese Lösung theoretisch kostenneutral realisiert werden könnte –, aber über die Höhe der Selbstkosten ist ein Streit fast vorprogrammiert, so dass der Distributor vorsorglich einen Teil der Kosten einkalkulieren sollte. Zudem ist zu bedenken, dass nicht nur der Erwerber des Embedded Systems, sondern jeder Dritte über drei Jahre hinweg eine Kopie des Quellcodes verlangen kann.

Ziffer 3 Absatz 3 GPL: Verbreitung online

- 23 Ziffer 3 Absatz 3 GPL beschreibt, wie bei der Online-Verbreitung von Binaries der Quellcode zugänglich gemacht werden muss. Es reicht aus, wenn über den gleichen Ort unter mindestens gleich günstigen Bedingungen auch der Source-Code heruntergeladen werden kann. Die Formulierung »from the same place« darf dabei nicht zu eng ausgelegt werden. Selbstverständlich kann der Source-Code nicht die identische URL wie das Binary haben. Von der Stelle, von der das Binary heruntergeladen werden kann, muss jedoch klar erkennbar sein, wo der exakt zu dieser Version gehörende Quellcode heruntergeladen werden kann. Die Bedingungen für das Herunterladen des Source-Codes dürfen nicht schlechter als die für das Herunterladen des Binaries sein. Beispielsweise darf der Quellcode-Server nicht an eine geringere Bandbreite angeschlossen sein als der Binary-Server. Die Bedingungen müssen aber nicht identisch sein, vor allem dürfen die Konditionen für den Download des Source-Codes günstiger sein.
- 24 Aus Aufbau und Wortlaut der Ziffer 3 GPL ergibt sich eindeutig, dass das Angebot zum Herunterladen des Quellcodes nach Absatz 3 nicht mit der Verbreitung von Binaries auf Datenträgern zu kombinieren ist. Daher ist es ein Verstoß gegen die GPL, wenn »Demo-CDs« von Linux-Distributionen verbreitet werden und die Beschenkten darauf verwiesen werden, sich den dazugehörigen Quellcode von der Website des Distributors herunterzuladen.

Die verschiedenen Möglichkeiten, Quellcode zu erhalten, sind in Abbildung 2-3 noch einmal zusammengefasst.

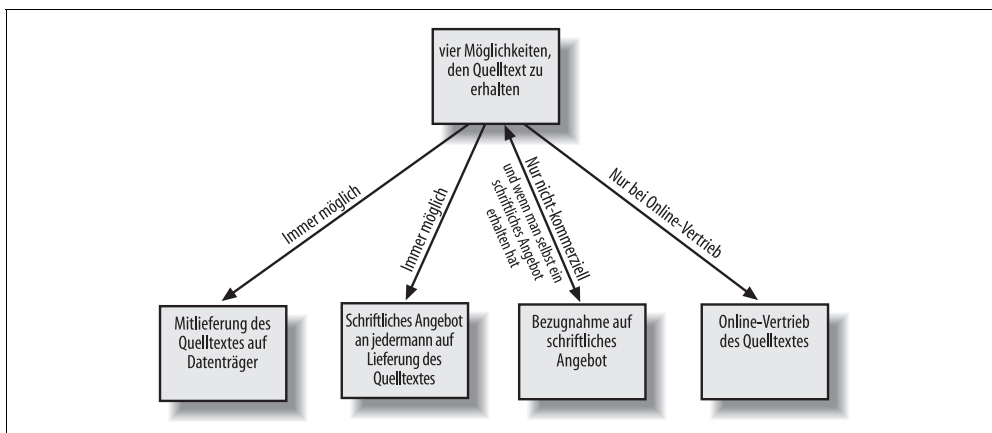


Abbildung 2-3: Die vier Möglichkeiten, den Quellcode zu erhalten

Die Definition des Source Codes in Ziffer 3 Absatz 2 GPL

In Ziffer 3 Absatz 2 GPL findet sich eine ausführliche Definition dessen, was der anbietende Source-Code enthalten muss. Diese Definition gilt innerhalb Ziffer 3 GPL sowohl für Absatz 1 als auch für Absatz 3 und wäre daher besser vor oder hinter diesen beiden Absätzen untergebracht. Die Definition gilt jedoch nicht für die Verbreitung des Source-Codes nach Ziffer 1 GPL, denn dort muss der Source-Code lediglich so verbreitet werden, wie man ihn selbst erhalten hat. 25

Die »preferred form« ist eher als Auswahl unter den dem Lizenznehmer vorliegenden Fassungen, nicht jedoch als die einzige Möglichkeit zu verstehen. Wer ein bestehendes Programm unter der GPL als Binary verbreitet, muss selbstverständlich nicht einen zusätzlichen Quellcode schaffen, um eine möglichst ideale Basis für Modifikationen zu erreichen. Er darf jedoch an der Fassung, die er selber für Modifikationen verwendet, keine Änderungen und besonders keine Kürzungen der Kommentare vornehmen, die die Bearbeitung erschweren würden. Falls das Programm nicht im Objekt-Code, sondern ausführbar verbreitet wird, müssen die in Ziffer 3 Absatz 2 Satz 2 GPL genannten Dateien und Skripte beigefügt werden. Auch diese dürfen nicht so gestaltet oder verändert werden, dass faktisch die Benutzung erschwert oder gar vereitelt wird. Wie bei der Üblichkeit der Datenträger und -struktur (siehe oben Rz. 15 f.) dürfen die Daten nicht verschlüsselt und nicht ohne Grund auf unübliche Weise gespeichert werden. Hierbei gilt es zu beachten, dass die genannten Dateien und Skripte auch weiter gegeben werden dürfen. Sofern diese ebenfalls unter der GPL oder einer anderen freien Lizenz stehen, ist dies ohne Probleme nach Maßgabe der GPL oder der anderen Lizenz möglich. Dies muss aber nicht in jedem Fall so sein. Die Verpflichtung aus Ziffer 3 GPL zur Lieferung der Dateien und Skripte bedeutet nicht, dass der Nutzer bestehende Schutzrechte an diesen missachten darf. 26